

Zu Ltr.-80-1974

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,  
mit der die Landwirtschaftskammer-  
Wahlordnung geändert wird.

B e r i c h t  
des  
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung  
am 13.11.1974

- a) mit dem Antrag der Abgeordneten Leichtfried und Genossen betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung geändert wird und
- b) mit dem gemäß § 24 der Geschäftsordnung von den Abgeordneten Stangl und Genossen eingebrachten selbständigen Antrag, betreffend das unter a) angeführte Gesetz beschäftigt und hiebei folgende Beschlüsse gefaßt:
  - ad a) Der Antrag der Abgeordneten Leichtfried und Genossen wurde abgelehnt.
  - ad b) Der gemäß § 24 der Geschäftsordnung eingebrachte selbständige Antrag betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung geändert wird, wurde angenommen:

G e s e t z

vom .....

mit dem das Gesetz über die Wahlen in die Landwirtschafts-  
(Bauern-)kammern (Landwirtschaftskammer-Wahlordnung)  
geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Gesetz vom 26. Juni 1969 über die Wahlen in die Land-  
wirtschafts- (Bauern-)kammern (Landwirtschaftskammer-Wahl-  
ordnung), LGBl.Nr.311/1969, wird wie folgt geändert:

§ 15 wird abgeändert wie folgt:

a) In der Überschrift ist nach dem Text der Punkt durch  
einen Beistrich zu ersetzen und die Wortfolge "Ent-  
sendung von Vertrauenspersonen" anzufügen.

b) Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Hat eine Partei gemäß Abs.3 keinen Anspruch auf  
Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie in  
der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landes-Land-  
wirtschaftskammer durch mindestens ein Mitglied ver-  
treten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens  
zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden.  
Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Kreiswahlbe-  
hörde und der Landeswahlbehörde auch solchen Parteien  
zu, die in der zuletzt gewählten Vollversammlung der  
Landes-Landwirtschaftskammer nicht vertreten sind. Die  
Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde

einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der § 6 Abs.3 bis 8, § 14, § 15 Abs.1, 2 und 5, § 16 Abs.2 und § 19 Abs.1, 2 und 3 erster Satz sinngemäß Anwendung."

c) Der bisherige Abs.4 enthält die Bezeichnung "5".

Begründung:

Im Gegensatz zu anderen Wahlordnungen, etwa der NÖ Landtagswahlordnung, sieht die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung nicht die Möglichkeit vor, daß Parteien, denen auf Grund des Wahlergebnisses in einer Wahlbehörde kein Beisitzer zusteht, Vertrauensleute mit Mitspracherecht, jedoch ohne Stimmrecht entsenden können. Der gegenständliche Gesetzesantrag sieht daher auch eine zu § 14 Abs.4 der NÖ Landtagswahlordnung analoge Bestimmung vor.

ROHRBÜCK  
Berichterstatter

ANZENBERGER  
Obmann